



EINSCHREIBEN

Telekom Control Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax: 58058-9191

Wien, am 2.10.2007

Betreff: Konsultation Z 1/07 – Entwurf einer Vollziehungshandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit obgenanntem Bescheidentwurf wurden die Bedingungen für die sogenannte offene Kollokation festgelegt. Tele2 nimmt dazu wie folgt Stellung.

Allgemeines:

Tele2 begrüßt die grundsätzliche Entscheidung zur offenen Kollokation, sieht allerdings im vorliegenden Bescheidentwurf in einigen Punkten einen Ergänzungsbedarf, um die mit einer offenen Kollokation vorgesehenen wirtschaftlichen Investitionsverbesserungen auch operativ sicher zu stellen.

Ad 2. Pkt. 2.1, 2. und 3. Absatz:

„... bei am 1.01.2008 von keinem Entbündelungspartner entbündelten Hauptverteilern ab 1.01.2008 (frühstmögliches Bestelldatum) in Form der „offenen Kollokation“.

Diese Regelung unterstützt den Schutz bisheriger Investitionen. Sie ist jedoch ergänzend zu korrigieren, da sie in ihrer derzeitigen Form dazu führen würde, dass immer nur ein alternativer Betreiber eine offene Kollokation beantragen kann, selbst wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten zwei oder mehrere Plätze bzw. würde eine offene Kollokation auch dann abgelehnt werden, wenn bereits ein Betreiber diesen Standort entbündelt hat, eine geschlossene Kollokation für den zweiten alternativen Betreiber aus Platzgründen nicht möglich wäre. Des Weiteren sollte ein alternativer Betreiber auch dann eine offene Kollokation beantragen können, wenn er diesen Standort bereits entbündelt hat, aufgrund gewisser Ressourcenknappheiten (z.B. voller Kabelschacht bei Streetcabinet) eine Erweiterung der Kapazitäten ohne offene Kollokation aber nicht möglich ist.

Es wäre sinnvoll den Tatbestand „wenn die Möglichkeiten zur offenen Kollokation ausgeschöpft sind oder nicht bestehen“ über Anregung durch den Entbündelungspartner von der Regulierungsbehörde überprüfen lassen zu können. Da der alternative Betreiber keinen Zugang zu den Räumlichkeiten von Telekom Austria hat, wäre er – ohne Überprüfungsmöglichkeit – von den Angaben von Telekom Austria abhängig.



..... und maximal bis zur Höhe des für die Errichtung einer offenen Kollokation anfallenden Aufwands."

Hier ist eine ergänzende Klarstellung über die möglichen Kosten einer offenen Kollokation erforderlich. Im Unterschied zur geschlossenen Kollokation, wo Hochbauarbeiten durchzuführen sind, fallen bei einer offenen Kollokation lediglich Kosten für die Stromanbindung und laufende Stromversorgung, TASL-Anbindung und Zugang zum Netz des ANB an. Ob für die Klimatisierung ein Aufwand entsteht, hängt von den räumlichen Gegebenheiten der Telekom Austria ab. Die obere Grenze stellen hier die durch die Klimatisierung erhöhten laufenden Stromkosten dar.

Ad 4. Pkt. 6 Zutrittsregelungen

Die von Tele2 beantragte Frist von 1 Stunde resultiert daraus, dass bei Problemen, die während einer Entbündelung auftreten, es erforderlich ist, dass der Tele2-Techniker noch während des Entbündelungszeitfensters am Entbündelungsstandort Fehler eingrenzen kann, damit eine Rückportierung innerhalb dieses Zeitfensters möglich ist. In diesem Entbündelungszeitfenster ist ein TA-Techniker ohnehin am HVT, sodass keine zusätzlichen Wegzeiten anfallen. Die zeitliche Koordinierung der Techniker beider Parteien während des Entbündelungszeitfensters ist im Sinne beider Parteien, da dadurch die Entstörung vereinfacht wird.

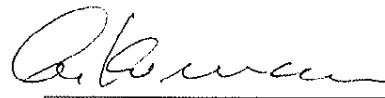
Aus diesen Gründen soll der Zutritt während des Entbündelungszeitfensters jederzeit und kostenlos möglich sein. In den anderen Fällen scheinen die vorgesehenen Zeiten angemessen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!



Mag. Maria Pfaffl MC



Dr. Andreas Koman

Tele2 Telecommunication GmbH